

BMF-AV Nr. 16/2021

BMF - IV/4 (IV/4)

An

Bundesministerium für Finanzen
Zentrale Services
Finanzamt Österreich
Zollamt Österreich
Finanzamt für Großbetriebe
Amt für Betrugsbekämpfung
Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge

Geschäftszahl: 2021-0.103.774

12. Februar 2021

Erlass zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse, BGBI. II Nr. 193/2002

Erlass zur Änderung der Punkte 1.2, 1.4 und 4.3 des Erlasses zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse, BGBI. II Nr. 193/2002, vom 15. Mai 2002, GZ 09 1202/45-IV/9/02, aufgrund des Finanz-Organisationsreformgesetzes (FORG), BGBI. I. Nr. 104/2019 sowie der Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes (NoVAG 1991), BGBI. Nr. 695/1991, durch das BGBI. I Nr. 18/2021.

Aufgrund des Finanz-Organisationsreformgesetzes (FORG), [BGBI. I Nr. 104/2019](#) sowie der Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes ([NoVAG 1991](#)), BGBI. Nr. 695/1991, durch das [BGBI. I Nr. 18/2021](#), sind die Punkte 1.2, 1.4 und 4.3 des Erlasses zur [Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse](#), BGBI. II Nr. 193/2002, vom 15. Mai 2002, GZ 09 1202/45-IV/9/02, überholt.

Anstelle der bisherigen Aussagen in den Punkten 1.2, 1.4 und 4.3 des zitierten Erlasses, gilt Folgendes:

1. Zu den §§ 2 und 3 der Verordnung

- 1.2 Die Anerkennung als Kleinlastkraftwagen erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Anerkennung an die Finanzämter delegieren.

- 1.4 Die Anerkennung einer Fahrzeugtype als Kleinlastkraftwagen durch das Bundesministerium für Finanzen oder die Finanzämter erfolgt für das gesamte Bundesgebiet. Erfolgt die Anerkennung durch ein Finanzamt, ist dies dem Bundesministerium für Finanzen bekannt zu geben. Das Bundesministerium für Finanzen nimmt eine Aufnahme der Fahrzeugtype in die Liste der anerkannten Kleinlastkraftwagen vor.

4. Zu § 5 der Verordnung

- 4.3 Die Punkte 1.2 und 1.4 gelten sinngemäß auch für Kleinbusse gemäß [§ 5 der Verordnung](#) BGBI. II Nr. 193/2002.

Bundesministerium für Finanzen, 12. Februar 2021